

Fälligkeit der Beiträge 2019

Die Beiträge werden am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. An diesem Tag müssen die Beiträge in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld bezahlt sein.

Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage sind keine Bankarbeitstage. Der drittletzte Bankarbeitstag kann aufgrund nicht bundeseinheitlicher Feiertage unterschiedlich sein. Er richtet sich nach dem Sitz der Krankenkasse. Die KKH hat ihren Sitz im Bundesland Niedersachsen.

Bereits zwei Tage vorher, am fünftletzten Bankarbeitstag ab 0:00 Uhr, muss uns die Meldung des Beitragsnachweises vorliegen. Der Beitragsnachweis ist deshalb spätestens am sechstletzten Bankarbeitstag des Monats zu übermitteln.

Das sind die Termine für das Jahr 2019 im Überblick

Monat	Termine für den Beitragsnachweis*	Termine für die Beitragszahlung**
Januar	24.01.2019	29.01.2019
Februar	21.02.2019	26.02.2019
März	22.03.2019	27.03.2019
April	23.04.2019	26.04.2019
Mai	23.05.2019	28.05.2019
Juni	21.06.2019	26.06.2019
Juli	24.07.2019	29.07.2019
August	23.08.2019	28.08.2019
September	23.09.2019	26.09.2019
Oktober	23.10.2019	28.10.2019
November	22.11.2019	27.11.2019
Dezember	18.12.2019	23.12.2019

*Der Beitragsnachweis muss an diesem Tag eingereicht sein.

**Diese Termine sind mit dem drittletzten Bankarbeitstag der jeweiligen Monate identisch! Der 24.12. und der 31.12. des Jahres sind keine Bankarbeitstage. Für die Bestimmung des Fälligkeitstags ist ausschlaggebend, wann die Banken tarifvertraglich arbeiten. Heiligabend und Silvester sind immer arbeitsfrei und damit keine Bankarbeitstage.

Falls uns der Beitragsnachweis nicht rechtzeitig übermittelt werden kann, schätzen wir die voraussichtliche Höhe der Beitragsschuld.

Schätzung der Beitragsschuld

Sind zum letztmöglichen Meldetermin für den Beitragsnachweis nicht immer alle relevanten Faktoren wie z. B. Veränderungen bei der Anzahl der Beschäftigten oder der Zahl der Arbeitsstunden zur Beitragsbemessung bekannt, ist eine Schätzung der voraussichtlichen Beitragsschuld erforderlich. Ein ggf. verbleibender Restbeitrag muss bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats gezahlt werden.

Dauerbeitragsnachweis

Zum 1. Januar eines Jahres ändern sich grundsätzlich die Beitragsbemessungsgrenzen. Aus diesem Grund endet ein Dauerbeitragsnachweis immer am 31.12., sofern Sie diesen eingerichtet haben. Reichen Sie den neuen Dauerbeitragsnachweis bitte bis zum ersten Fälligkeitstermin des neuen Jahres bei der KKH ein.

Vereinfachte Abrechnung

Abweichend zur Schätzung der Beitragsschuld können Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf Grundlage des tatsächlichen Werts des Vormonats zahlen. Diese Möglichkeit der „vereinfachten Abrechnung“ hatte bislang nur ein Teil der Arbeitgeber. Seit 01.01.2017 können alle Arbeitgeber dieses Verfahren anwenden.

Statt einer Schätzung der Beiträge im laufenden Monat wird es allen Unternehmen künftig möglich sein, auf die tatsächliche Höhe der Beitragsschuld des Vormonats abzustellen. Mögliche Differenzen werden im Folgemonat ausgeglichen. Ein verbleibender Restbeitrag des laufenden Monats wird damit zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

Beispiel:

Sie nutzen die Vereinfachungsregelung

Datum		Beitragsschuld	Differenz zum Vormonat	Beitragsnachweis
01.04.	Echtabrechnung März	5.000 EUR		
20.04.	Beitragsnachweis April auf Basis von März	5.000 EUR	0,00 EUR	5.000 EUR
02.05.	Echtabrechnung April	5.800 EUR	800,00 EUR	
22.05.	Beitragsnachweis Mai auf Basis von April	5.800 EUR	800,00 EUR	6.600 EUR
01.06.	Echtabrechnung Mai	5.500 EUR	- 300,00 EUR	
22.06.	Beitragsnachweis Juni auf Basis von Mai	5.500 EUR	- 300,00 EUR	5.200 EUR
03.07.	Echtabrechnung Juni	5.500 EUR	0,00 EUR	

Das Beitragssoll des laufenden Monats entspricht dem Beitragssoll aus der Echtabrechnung des Vormonats, soweit es auf Grundlage laufenden Arbeitsentgelts ermittelt wurde. Dazu kommen das Beitragssoll aus einer ggf. zu berücksichtigenden Einmalzahlung des laufenden Monats sowie ein verbleibender Restbeitrag des Vormonats oder der Ausgleich einer eventuellen Überzahlung aus dem Vormonat.

Die Vereinfachungsregelung ist eine Alternativmöglichkeit zur Schätzung. Ein Wechsel zwischen den beiden Verfahren ist nach jedem Abrechnungsmonat möglich. Aus praktischer Sicht sollte an einem Verfahren festgehalten werden.

Wenn noch kein Vormonatssoll vorhanden ist, kann die Vereinfachungsregelung nicht angewendet werden, z. B. bei der Neugründung von Betrieben oder erstmaliger Zahlungspflicht zu einer Einzugsstelle. Dann ist für den laufenden Kalendermonat die voraussichtliche Beitragsschuld zu ermitteln.

Null-Beitragsnachweis

Wenn das Vormonatssoll 0,00 Euro betrug, z. B. weil der einzige versicherte Arbeitnehmer wegen Krankengeldbezugs beitragsfrei war, ist dieser Vormonatssoll bei Anwendung der Vereinfachungsregelung im lau-

fennden Monat zu übernehmen. Die Arbeitgeber sind in diesem Fall verpflichtet, einen „Null-Beitragsnachweis“ zu melden. Mit diesem Null-Beitragsnachweis wird vermieden, dass die Krankenkasse die Beiträge schätzen muss.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Die Vereinfachungsregelung gilt nicht für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt.

Beiträge, die im Vormonat aus Einmalzahlungen stammen, werden für die Ermittlung der Beitragsschuld für den laufenden Monat von der Beitragsschuld des Vormonats abgezogen. Auch bei Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt: Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist beitragsrechtlich grundsätzlich dem Monat zuzuordnen, in dem es tatsächlich gezahlt wurde.